

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

310-4 Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Aktualisierung 2010 (11. Juni 2010)

Die Zivilprozessordnung wurde durch Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht v. 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2355, mit Wirkung vom 11. Juni 2010 wie folgt geändert:

alt

§ 688 Zulässigkeit

- (1) ...
- (2) Das Mahnverfahren findet nicht statt:
 1. für Ansprüche eines Unternehmers aus einem Vertrag gemäß den §§ 491 bis ~~504~~ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der ~~nach den §§ 492, 502~~ des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive ~~oder anfängliche effektive~~ Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt;
 - 2.-3. ...
 - (3)-(4) ...

§ 690 Mahnantrag

- (1) Der Antrag muss auf den Erlass eines Mahnbescheids gerichtet sein und enthalten:
 - 1.-2. ...
 3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen gemäß den §§ 491 bis ~~504~~ des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des ~~nach den §§ 492, 502~~ des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven ~~oder anfänglichen effektiven~~ Jahreszinses;
 - 4.-5. ...
 - (2)-(3) ...

neu

§ 688 Zulässigkeit

- (1) *(unverändert)*
- (2) Das Mahnverfahren findet nicht statt:
 1. für Ansprüche eines Unternehmers aus einem Vertrag gemäß den §§ 491 bis **509** des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der **gemäß § 492 Abs. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt;
 - 2.-3. *(unverändert)*
 - (3)-(4) *(unverändert)*

§ 690 Mahnantrag

- (1) Der Antrag muss auf den Erlass eines Mahnbescheids gerichtet sein und enthalten:
 - 1.-2. *(unverändert)*
 3. die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung; Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen gemäß den §§ 491 bis **509** des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des **gemäß § 492 Abs. 2** des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven Jahreszinses;
 - 4.-5. *(unverändert)*
 - (2)-(3) *(unverändert)*